

Zur Diskussion

Computergestütztes Verfahren bei gerichtlichen Zahlungsaufforderungen

Dr. INGRID BÖNNINGER,

Zentralinstitut für Kybernetik und Informationsprozesse

der Akademie der Wissenschaften der DDR

Prof. Dr. sc. KARL BÖNNINGER und

Prof. Dr. sc. HERBERT KIETZ,

Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Bekanntlich werden Computer schon seit vielen Jahren für Leitungsprozesse in der Volkswirtschaft (Planung, Konstruktion, Arbeitsorganisation usw.) verwendet. Es ist daher naheliegend, Computer auch für die gerichtliche und notarielle Tätigkeit zu nutzen.¹ Das ist beispielsweise im Zivilprozeß vor allem bei den Verfahren effektiv, die in großer Zahl auftreten, z. B. bei gerichtlichen Zahlungsaufforderungen, Kostenfestsetzungen, Pfändungen von Arbeitseinkünften.

Die Verwendung von Computern im Zivilprozeß und die Aufstellung von entsprechenden Computerprogrammen hat das Ziel, die Prozeßabläufe zu beschleunigen, das Treffen von Entscheidungen innerhalb des Prozesses zu erleichtern und die mit dem gerichtlichen Verfahren verbundenen technischen Handlungen — wie Mitteilungen an die Prozeßparteien, Aufnahme und Registrierung von Fakten, Fristüberwachung — weitestgehend zu automatisieren. Dabei steht als erstes die Frage, welche Daten dem Computer einzugeben sind und welche Ergebnisse er liefern soll. Dazu erscheint es zweckmäßig, den Prozeß oder den Prozeßteil in seine kleinsten Bestandteile zu zerlegen. Wir wollen im folgenden unsere Überlegungen am Beispiel der gerichtlichen Zahlungsaufforderung (§ 14 f. ZPO) erläutern.

Das durch den Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung eingeleitete Verfahren läßt sich aufgliedern in

erstens Prozeßhandlungen des Gläubigers oder des Schuldners (z. B. Antragstellung, Einspruchseinlegung),

zweitens Ereignisse (z. B. Ablauf der Frist für den Gläubiger, Ergänzungen oder Änderungen im Antrag vorzunehmen, Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Zahlungsaufforderung),

drittens Prozeßhandlungen des Gerichts, insbesondere Entscheidungen (z. B. Erlaß der gerichtlichen Zahlungsaufforderung, Zurückweisung des Antrags),

viertens technische Handlungen wie Mitteilungen an Gläubiger oder Schuldner oder Entgegennahme von Mitteilungen (z. B. der Deutschen Post über die Zustellung der gerichtlichen Zahlungsaufforderung an den Schuldner).

Wir sind der Meinung, daß man die Automatisierung des Verfahrens der gerichtlichen Zahlungsaufforderung zunächst für die am meisten vorkommenden Fälle einführen sollte: Das sind diejenigen, in denen es sich um Geldforderungen sog. Großgläubiger aus Verträgen über die Lieferung von Energie und Wasser, aus Personenbeförderungsverträgen sowie aus Miet- und Kreditverträgen handelt.

Die Prozeßhandlungen des Gläubigers und des Schuldners erfolgen als Eingabe von Daten in den Computer. Ereignisse (wie Eintritt von Terminen) registriert der Computer selbst. Entscheidungen und sonstige Prozeßhandlungen des Gerichts erfolgen auf Grund eines Vergleichs der Eingangsdaten mit den im Computer vorgegebenen gespeicherten Daten, den der Computer vornimmt.

Für den Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung sind u. E. folgende Daten notwendig:

1. Name und Sitz (ladungsfähige Anschrift mit Postleitzahl) des Gläubigers.
2. Bankkonto des Gläubigers.
3. Name und Funktion desjenigen, der den Gläubiger kraft Gesetzes vertritt.
4. Name (Personenkennzahl) und ladungsfähige Anschrift (Postleitzahl) des Schuldners.
5. Name (Personenkennzahl), ladungsfähige Anschrift

(Postleitzahl) und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Schuldners.

6. Geforderter Geldbetrag (Hauptforderung).

7. Nähere Bezeichnung der Geldforderung: z. B. für Energielieferung die Kennziffer 01, Wasser und Abwasser 02, rückständiger Mietpreis 03, zurückzuzahlender Kredit 04, Entgelt für Personenbeförderung 05. Je nach der Art der Geldforderung erfolgt eine Erfassung spezieller Daten, so z. B. für Energielieferung: 011 Energielieferungsvertrag und Abnehmernummer, 012 Abrechnungszeitraum, 013 Abschlagszahlungsbetrag, 014 Abschlagszahlungstermin, 015 Zahlungstermin des Rechnungsbetrages der Jahresabrechnung, 016 Termine, an denen keine Abschlagszahlung erfolgte, 017 Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung, der nicht gezahlt wurde.

8. Kalenderdatum, an dem der Schuldner aufgefordert wurde, den Geldbetrag nachzuzahlen (Mahnung).

9. Kalenderdatum der mit der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist.

10. Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent (Betrag) ab ... (Datum) als Nebenforderung (§ 86 Abs. 3 ZGB).

11. Gebühr (Betrag) für schriftliche Mahnung als Nebenforderung (z. B. gemäß § 18 ELB).

12. Barauslagen für vorgerichtliche Mahnschreiben (Betrag).

Die Daten 1 bis 12 sind die gleichen Daten, die für die Ausstellung der Rechnung bzw. der Mahnung durch den Gläubiger notwendig sind. Erfolgen Rechnungsaufstellung und Mahnung beim Gläubiger mittels Computer, so kann der Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung durch Übertragung dieser Daten zum Computer des Gerichts gestellt werden.^{1,2}

Der Antrag auf Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung enthält im weiteren noch folgende Daten:

13. Fortlaufende Nummer des Antrags.

14. Datum des Antrags.

15. Bezeichnung und Sitz des Gerichts (Postleitzahl).

16. Name, Funktion und Anschrift des Prozeßbevollmächtigten.

17. Name und Funktion desjenigen, der die Prozeßvollmacht erteilt hat.

18. Arbeitsstelle des Schuldners, Sitz und Anschrift (Postleitzahl), soweit bekannt.

19. Vereinbarter Gerichtsstand, wenn ein solcher vereinbart ist (Bezeichnung und Sitz des Gerichts mit Postleitzahl).

20. Rechtsanwaltskosten des Gläubigers (Betrag).

21. Name und Funktion des Mitarbeiters des Gläubigers (Personenkennzahl) und Anschrift (Postleitzahl), der im Wissen, daß eine dem Gericht gegenüber wissentlich falsch abgegebene Erklärung strafbar ist, versichert, daß der zur Zahlung aufgeforderte Schuldner keine Einwendungen gegen den Anspruch (Haupt- und Nebenanspruch) erhoben hat (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

22. Gerichtsgebühr.

Konstante Daten sind die Daten 1, 2, 3 und 15. Diese Daten sind auch im Vergleichsprogramm des gerichtlichen Computers gespeichert. Alle anderen Daten sind variabel. Die notwendigen variablen Daten sind folgende: 13, 14, 4 (bzw. 5, wenn sich aus 4 ergibt, daß der Schuldner minderjährig ist), 6, 7 (mit einer Eingabe 01—05; bei Unterprogramm „Entgelt für Energielieferung“ die Daten 011, 012, 013, 014, 015, 016 oder/und 017), ferner die Daten 8 und 9. Die möglichen Daten, die eingegeben werden können,

1 Vgl. W. Peiler, „Bürocomputer in der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit“, NJ 1987, Heft 10, S. 401 ff.

2 Für die Unterstützung zivilprozessualer Verfahren durch Computer ist die Verwendung von relationalen Datenbanksystemen am geeignetsten. Eine große Anzahl von Datensätzen mit gleicher Struktur und fester Länge läßt sich leicht mit Hilfe der relationalen Operationen (die die klassischen Mengenoperationen einschließen) behandeln. Beispielsweise werden bei der Antragstellung des Gläubigers die Operationen Projektion (Herausuchen der für den Antrag benötigten Daten aus allen gespeicherten Daten der Kunden durch Streichen von Spalten) und Selektion (Herausuchen der Schuldner aus allen Kunden durch Streichen von Zeilen) verwendet.